LANDES- UND STADT-BIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Statut

des

Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins.

§. 1.

Unter dem Namen

„Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein"

begründen die Unterzeichneten für die Deutschen Bundesstaaten einen Verein, welcher, von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des Deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, den Zweck verfolgt,

auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung, für die Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken.

§. 2.

Jeder Deutsche Arbeiter wird durch einfache Beitrittserklärung Mitglied des Vereins mit vollem gleichen Stimmrecht und kann jeder Zeit austreten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ueber die Frage, ob Jemand ein Arbeiter im Sinne des Vereins sei, entscheidet der Vorstand. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, auch Nichtarbeiter, welche dem Verein beitreten wollen, und mit den Grundsätzen und Zwecken desselben einverstanden sind, als Mitglieder aufzunehmen.

§. 3.

Der Sitz der Vereins, der keine Zweigvereine haben kann, dem vielmehr alle Mitglieder ohne Rücksicht auf ihren Wohnort unmittelbar angehören, ist Leipzig.

Der Sitz kann durch einfachen Majoritätsbeschluß des Vorstandes an jeden andern Ort des §. 1 gedachten Gebietes verlegt werden.

Er bleibt unverändert derselbe, wenn der Vorstand es für gut finden sollte, sich ein oder das andere Mal an einem andern Ort behufs seiner Berathungen zu versammeln.

§. 4.

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch den Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und 24 Mitgliedern, unter welchen ein Kassirer und ein besoldeter Sekretär, welche sämmtlich in dem §. 1 gedachten Gebiete wohnen müssen.

Ihre Wahl erfolgt in der Generalversammlung für den Präsidenten das erste Mal auf fünf Jahre, sonst auf ein Jahr nach absoluter Majorität. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf ein Jahr gewählt mit der näheren Bestimmung, daß im ersten Jahr ihrer Funktion die Hälfte derselben durch's Loos ausscheidet. Am Ende des zweiten Jahres treten die Nichtausgeloosten ab.

Alle Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

Der Präsident ist berechtigt, in Behinderungsfällen seine sämmtlichen Befugnisse auf einen von ihm aus den Vorstandsmitgliedern zu ernennenden Vizepräsidenten zu übertragen.

§. 5.

Ueber die innere Organisation, den Geschäftsgang, die Förderungsmittel auf den §. 1 gedachten Wegen, Schreib- und Kassenwesen befindet nach einfacher Majorität der Vorstand.

Wenn der Präsident es für dringlich hält, so kann er, vorbehaltlich der in 3 Monaten einzuholenden Genehmigung des Vorstandes alle Anordnungen treffen.

Die eventuelle Verantwortlichkeit des Präsidenten in solchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fällen wird durch die Genehmigung des Vorstandes und, wenn diese nicht erfolgt, durch die Genehmigung der Generalversammlung gedeckt.

Der Präsident setzt Generalversammlungen und Vorstandsberathungen sowie den Ort derselben an.

Jährlich einmal muß Generalversammlung abgehalten werden.

Der Präsident ist übrigens verpflichtet, jeder Zeit eine Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen, wenn unter Angabe des bestimmten Grundes entweder die Majorität des Vorstandes oder ein Sechstel sämmtlicher Vereinsmitglieder schriftlich bei ihm darauf anträgt.

Vorstandsberathungen müssen vom Präsidenten jeder Zeit innerhalb vier Wochen einberufen werden, wenn die Majorität des Vorstandes darauf anträgt.

Alle im Namen des Vereins zu erlassenden Veröffentlichungen werden vom Präsidenten unterzeichnet.

§. 6.

Beim Eintritt hat jedes Mitglied zwei Silbergroschen zu zahlen, von da ab einen halben Silbergroschen wöchentlich. Durch die Nichtbezahlung des Beitrags in vier auf einander folgenden Wochen wird die Mitgliedschaft verwirkt.

Mitglieder, welche gegen die Vereinszwecke handeln oder die Würde des Arbeiterstandes durch ihre Haltung in sittlicher und politischer Hinsicht beeinträchtigen, können vom Vorstand ausgestoßen werden.

Gegen eine solche Verfügung des Vorstandes, kann von dem Betroffenen ein Recours an die nächste Generalversammlung eingelegt werden, wenn derselbe von sechszig Mitgliedern unterzeichnet ist.

Die Dauer des Vereins ist vorläufig auf dreißig Jahre bestimmt, kann aber durch Beschluß der Generalversammlung beliebig ausgedehnt werden.

§. 7.

Die Generalversammlung kann mit einem Antrag auf Statutenänderung nur befaßt werden, wenn ein solcher Antrag von sechszig Mitgliedern des Vereins unterzeichnet drei Monate vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht worden ist, welcher diesen Antrag sofort sämmtlichen Mitgliedern bekannt machen muß.

Die Aenderung der Statuten kann in der betreffenden Generalversammlung nur mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden, jedoch kann eine solche Aenderung erst nach dreijährigem Bestehen des Vereins eintreten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebergangsbestimmung.

Mit Rücksicht auf die noch nicht vertretenen Städte sollen bei der ersten Vorstandswahl nur siebenzehn Mitglieder, einschließlich des Präsidenten, erwählt und denselben die Befugniß übertragen werden, sich mit einfacher Majorität auf die Zahl von fünfundzwanzig zu ergänzen.

Leipzig, den 23. Mai 1863.

J. Bahlteich aus Leipzig, als 1. Vorsitzender.
J. Schöppler aus Mainz, als 2. Vorsitzender.
Otto Dammer aus Leipzig, als Schriftführer.
Th. Andorf aus Hamburg.
W. Heymann aus Frankfurt a. M.
H. Hillmann aus Elberfeld,
R. Läßig aus Dresden,
G. Lewy aus Düsseldorf,
F. C. A. Perl aus Hamburg,
Th. Yorck aus Harburg.

Druck von Reinhold Baist in Frankfurt am Main.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf